

Spielgruppenvertrag

Spielgruppe Schildchrötli



zwischen

Spielgruppe Schildchrötli, Nadine Bron

und

- nachfolgend die Eltern

1. Anmeldung

- 1.1 Die Eltern meldet/melden das Kind gemäss Anmeldeformular für das/die Spielgruppenjahr(e) _____ der Spielgruppe *Schildchrötli* an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Formular ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Die Anmeldegebühr beträgt pro Kind CHF 20; sie dient der Deckung der Administrationskosten und wird einmal erhoben. Die Anmeldegebühr ist bei Vertragsschluss geschuldet und wird nicht zurückerstattet, wenn der Spielgruppenplatz nicht in Anspruch genommen wird.
- 1.3 Der Vertrag tritt auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung (Anmeldeformular und Vertrag) in Kraft. Der Vertrag bezieht sich auf alle gemäss Ziff. 1.1 angemeldeten Kinder.

2. Betreuungskonzept

2.1 Das Betreuungskonzept/Leitbild ist auf der Internetseite www.spielgruppenschildchroetli.ch aufgeschaltet.

2.2 Die Spielgruppenleitung gestaltet die Spielgruppe im Rahmen des Betreuungskonzepts frei. Sie ist insbesondere auch befugt, während der Spielgruppe vom Kind Bildaufnahmen für interne Beobachtungen und Dokumentationen zu machen, wenn dies die Eltern erwünschten. Dies wird nur im Team besprochen.

3. Ort/Zeiten

3.1 Ort und Zeiten der Spielgruppe sind im Anmeldeformular geregelt.

3.2 Die Spielgruppe bleibt während den Schulferien von Basel-Land und an Feiertagen geschlossen. Die Leitung der Spielgruppe teilt den Eltern rechtzeitig mittels Datenblatt Ferienplan, Feiertage und spezielle Spielgruppenanlässe mit, die während oder ausserhalb der ordentlichen Spielgruppenzeiten stattfinden.

4. Spielgruppenbeitrag

4.1 Der Spielgruppenbeitrag wird in Anwendung der Beitragsübersicht und der Berechnungsformel im Anmeldeformular als Quartalspauschal in Rechnung gestellt. Die Monatspauschale beträgt 105 CHF. Falls Sie Monatlich eine Rechnung möchten, bitte dies der Spielgruppenleiterin mitteilen.

4.2 Der Spielgruppenbeitrag wird Quartalsanfang in Rechnung gestellt und ist bis Ende des Monats, in dem die Rechnungsstellung erfolgt, zahlbar.

- 1 Quartal: August & September = 210 CHF.
- 2 Quartal: Oktober / November / Dezember = 315 CHF.
- 3 Quartal: Januar / Februar / März = 315 CHF.
- 4 Quartal: April / Mai / Juni = 315 CHF.

Der Monat Juli wird nicht verrechnet.

4.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von CHF 20 erhoben werden. Im Übrigen sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.

5. Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

5.1 In der Formel für die Beitragsberechnung sind Krankheit und Unfall des Kindes sowie Ferien und Feiertage berücksichtigt. Es werden aus diesem Grund diesbezüglich grundsätzlich keine Beitragsreduktionen gewährt.

5.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, kann/können die Eltern ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der geleisteten Monatspauschale oder eines Teils davon stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Spielgruppe entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen; sie kann insbesondere anstelle einer Rückerstattung auch die Kompensation von versäumtem Spielgruppenbesuch anbieten.

6. Ausfall der Spielgruppe aus Gründen bei der Spielgruppe

6.1 Fällt die Spielgruppe aus Gründen aus, die die Spielgruppe zu verantworten hat, organisieren wir einen Ersatz für den Spielgruppenmorgen, dass gelingt uns meistens und falls es doch mal nicht möglich ist, wird der Spielgruppenmorgen auf den Dienstag – Morgen verschoben oder rückerstattet, auf die nächste Quartals Rechnung, pro Spielgruppen morgen 28fr.

7. Übergabe des Kindes

7.1 Das Kind ist der Spielgruppenleitung am Ort, an dem die Spielgruppe stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Die Eltern orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.

7.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss der/den im Anmeldeformular angegebenen Person(en). Die Eltern Teilen der Spielgruppenleitung so früh wie möglich die Vertretung mit, falls die im Anmeldeformular für die Abholung angegebene(n) Person(en) verhindert sein sollte(n). Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.

7.3 Wird das Kind verspätet abgeholt, kann in der Monatsrechnung pro Versäumnis ein Aufpreis von CHF 10 in Rechnung gestellt werden.

8. Krankes Kind

8.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Das bedeutet, wenn ihr Kind Fieber hat, dass Kind fühlt sich nicht wohl.

8.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich die Eltern, wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Die Eltern oder das gemässe Anmeldeformular zur Abholung berechnigte(n) Person(en) holt/holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.

8.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechnigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben die Eltern werden umgehend informiert.

8.4 Ist das Kind krank, kann es den versäumten Spielgruppen morgen zeitnah nachholen, an einem anderen Tag, wo die Spielgruppe geöffnet hat.

9. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

9.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste-Hilfe in Notfällen beschränkt. Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfall-Medikamenten

9.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

10. Haftung

10.1 Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.

10.2 Die Spielgruppe verfügt über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

11. Vertragsdauer/Kündigung

11.1 Der Vertrag endet ohne Kündigung am Ende des/der Spielgruppenjahre(s) gemäss Ziff. 1 Anmeldeformular. Die Vertragsparteien können jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monate auf Ende eines Quartals (*Daten*) schriftlich kündigen.

- Der Monat Juli kann NICHT in die Kündigungsfrist eingerechnet werden.

11.2 Bei Übertritt des Kindes in den Kindergarten des Trägers/der Trägerin der Spielgruppe ist keine Kündigung erforderlich.

11.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind auf Seiten der Spielgruppe namentlich wiederholtes Missachten und ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert und auf Seiten der Eltern namentlich eine unzumutbare Gefährdung des Kindes in der Spielgruppe.

12. Schweigepflicht

12.1 Die Spielgruppe und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

[Ort], Datum

[Ort], Datum

Der Eltern

Spielgruppe Schildchröti